

Besondere Vereinbarungen zur Versicherung von Schäden am Altbau gem. Klausel TK 5181 (ABN 2008) (Baustein III)

1. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz / Obliegenheiten

- 1.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Gebäude
- die bei Baubeginn nicht älter als 60 Jahre sind;
 - die in massiver Bauart (BAK I oder II) gebaut sind, d. h. die Umfassungswände sind aus Mauerwerk, Beton, Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein- oder Glasfüllung, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktionen mit Wandplattenverkleidung und diese Gebäude über eine harte Dachendeckung, d. h. Ziegel, Schiefer, Beton-, Asbestzementplatten, Metall oder gesandete Dachpappe verfügen;
 - die nicht unter Denkmalschutz stehen;
 - die nicht mit Bestandteilen von unverhältnismäßig hohem Kunstwert ausgestattet sind;
 - die im Rahmen des Bauvorhabens nicht aufgestockt werden;
 - die vor Antragstellung maximal 6 Monate ungenutzt waren;
 - die im Rahmen des Bauvorhabens nicht total entkernt werden;
 - die vor Baubeginn keine Schäden aufweisen, die die Standsicherheit des Gebäudes beeinträchtigen.
- 1.2 In den von der Umbaumaßnahme betroffenen Gebäuden oder Gebäudeteilen (z. B. Stockwerk, Wohnung) sind alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- 1.3 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ B1, B8, B9 ABN 2008.

2. Zusätzliche Vereinbarungen

Die in Klausel TK 5181 Nr. 1b) genannten Sachen können nicht mitversichert werden.

3. Versicherungssumme

Vereinbart gilt eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 50.000 EUR.

4. Anderweitige Versicherungen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann.